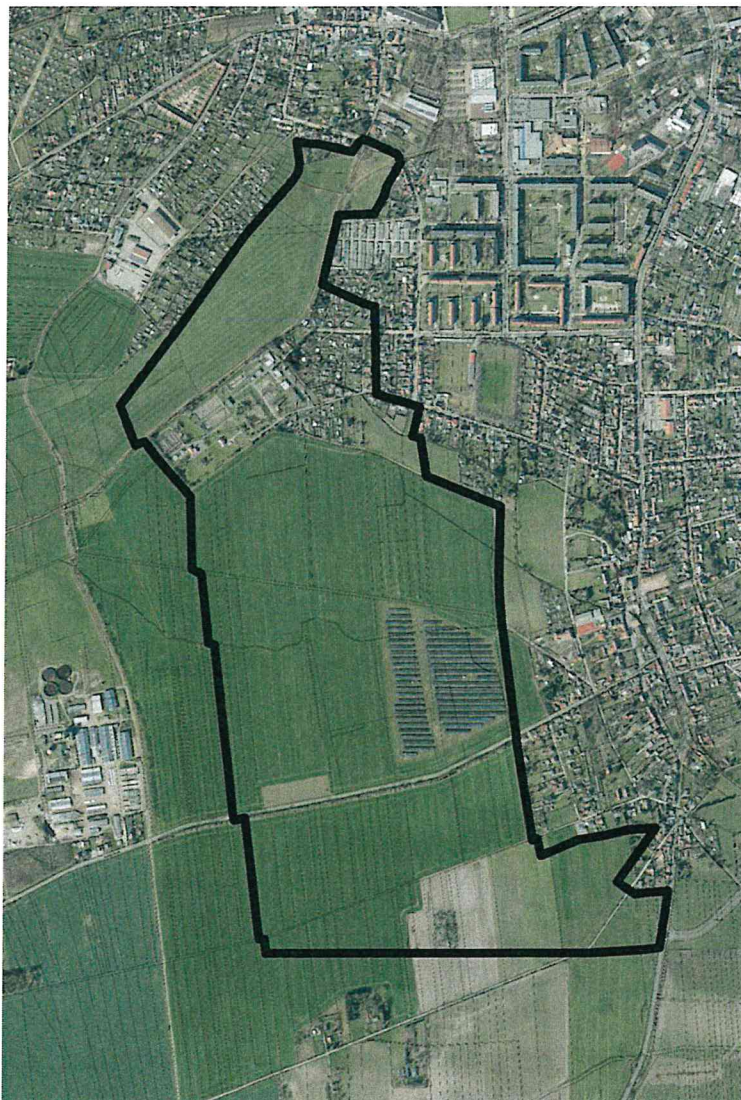




Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zur
10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde
im Bereich
„Drößiger Straße“ und „Westentlastung“
(Stand 07.07.2022)



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB

Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlage

2. Verfahrensablauf

3. Ziel der 10. Flächennutzungsplanänderung

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

6. Planungsalternativen

1. Rechtsgrundlage

Das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geführt.

2. Verfahrensablauf

Das Planverfahren zur Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2020 eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 29.11.2021 bis einschließlich 13.12.2021. Parallel dazu wurde eine erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 13.10.2021 durchgeführt.

Die Träger öffentlicher Belange und sonstige Behörden sind mit dem Planentwurf mit Schreiben vom 07.02.2022 erneut beteiligt worden. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Planentwurf fand vom 30.05.2022 bis einschließlich 05.07.2022 statt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihren Sitzungen vom 23.02.2022 und 28.09.2022 über die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange abgewogen. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben. Der Feststellungsbeschluss wurde am 28.09.2022 gefasst.

3. Ziel der 10. Flächennutzungsplanänderung

Ziel der Planung ist vorrangig die Änderung der im Bebauungsplan „Drößiger Straße“ (2. Änderung) liegenden Wohnbaufläche zum Sonstigen Sondergebiet Solarenergienutzung. Darüber hinaus entfällt die sogenannte Westentlastung, da sie in der letzten Überarbeitung des Verkehrsentwicklungsplanes als nicht mehr bauwürdig eingestuft wurde.

In den Randbereichen der Flächennutzungsplanänderung erfolgten weitere kleinere Änderungen: der Entfall einer Wohnbaufläche südlich der Hertastraße. Hier hatte ein Geruchsimmissionsgutachten aus dem Jahr 2017/2018 zu einer vorgesehenen Ergänzungssatzung ergeben, dass der Standort nicht mit den emittierenden gewerblichen

und öffentlichen Anlagen in Einklang zu bringen ist. Im Norden des Plangebietes wurde ein zwischenzeitlich als Grünfläche angelegter Bereich nunmehr auch als Grünfläche dargestellt. Im wirksamen Flächennutzungsplan war dort noch eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurden eine Umweltprüfung durchgeführt, die Umweltsituation im Plangebiet untersucht und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens bewertet.

Darüber hinaus liegen zum Planverfahren Fachbeiträge vor, die zur Aufstellung des Bebauungsplanes angefertigt und auch im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ausgewertet wurden:

- ein Gutachten zur Ersteinschätzung der Blendrisiken für die Solaranlage im Bebauungsplanbereich 3. Änderung „Drößiger Straße“
- ein Artenschutzbeitrag für den Bebauungsplanbereich 3. Änderung „Drößiger Straße“

Die Ergebnisse der Umweltprüfung lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

Für das Schutzgut Mensch entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen, im Rahmen der parallel durchgeführten Bebauungsplanung sind die Blendwirkungen der Solarenergieanlagen untersucht worden. Durch eine konkrete Nachweisführung und ggf. das Errichten eines Blendschutzes sind Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Lärmeinwirkungen aus den technischen Anlagen (Trafostation etc.) der Solarenergieanlage auf das nördlich gelegene Wohngebiet sind ebenso im Baugenehmigungsverfahren zu ermitteln und durch entsprechende Standortwahl zu reduzieren.

Für vorkommende Tierarten wurden in den artenschutzrechtlichen Untersuchungen für das Sondergebiet Maßnahmen festgelegt, so dass das Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Für die restlichen Flächen innerhalb der FNP-Änderung sind keine Maßnahmen vorgesehen, so dass artenschutzrechtliche Belange hier nicht relevant sind.

Regenwasser kann weiterhin auf den Flächen versickern, bei Umsetzung der Planung verringert sich zudem die zulässige Versiegelung, so dass sich die Bedingungen für die Versickerung von Regenwasser gegenüber dem bisherigen Baurecht verbessern.

Durch die Planänderung erfolgt kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Boden. Es werden deutlich geringere Versiegelungen zu erwarten sein, insbesondere durch die aufgeständerten Module/Kollektoren im Sondergebiet, durch den Entfall der Westentlastung sowie den Entfall der Wohnbaufläche südlich der Hertastraße.

Neue Flächeninanspruchnahmen werden mit Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erstmalig vorbereitet.

Für das Landschaftsbild ist ebenso mit keinen erheblichen Eingriffen zu rechnen.
Mit dem Vorhaben sind keine Auswirkungen auf das Klima und die Luft verbunden.

Im Bereich des Sondergebietes Solarenergie befinden sich Bodendenkmale, die entsprechend erkundet und gesichert werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung nicht zu erwarten sind.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Hinweise zur Genehmigungspflicht ggf. vorhandener temporärer Luftfahrthindernisse, zu vorhanden Bodendenkmälern, zu vorhandenen Biotopen (Frischwiesen), zu einer geschützten Baumallee, zum Immissionsschutz (Blendwirkung), zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, zu Grundwassermessstellen, zum Landschaftsbild und zur Rohstoffsicherung gegeben.

Die Anregungen aus der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und größtenteils in die Planung eingestellt. Nicht berücksichtigt werden konnte der Hinweis auf die thematisierte Nichtinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Solarenergieanlagen. Zum einen erfolgte hier eine Umplanung bereits mit Baurecht versehener Flächen, zum anderen stehen für die Solarenergieanlage keine alternativen Flächen mit Anschlussmöglichkeiten an das städtische Wärmenetz zur Verfügung.

6. Planungsalternativen

Planungsalternativen wären für den Geltungsbereich die weitere Beibehaltung der Darstellung als Wohnbaufläche. Da aber dringend eine Fläche für die Erzeugung von Solarenergie für die Wärmeversorgung mit Anschlussmöglichkeit an das städtische Heizkraftwerk benötigt wird, wurde in der Abwägung entschieden, die bisher nicht erschlossene Baufläche für diese Zwecke umzuplanen. Das entsprechende Bebauungsplanänderungsverfahren fand parallel bereits statt.

Finsterwalde, den 07.07.2022



Zimmermann
Leiter Fachbereich
Stadtentwicklung,
Bauen und Verkehr